Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2244

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 662 / 51 III

Bonn, den 15. Mai 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 55. Sitzung am 27. April 1951 gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf zunächst nicht Stellung zu nehmen in der Erwartung, daß die Bundesregierung beschleunigt das Bundesnotenbankgesetz vorlegt.

Die Alliierte Hohe Kommission ist gemäß Abs. 7 (b) des revidierten Besatzungsstatuts in Verbindung mit der Direktive Nr. 5 Abs. 1 vom 6. März 1951 um Ermächtigung zur Außerkraftsetzung des § 29 Satz 4 der in § 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden für das Geschäftsjahr 1950 ersucht worden.

Die Stellungnahme der Alliierten Hohen Kommission, die zur Zeit noch nicht vorliegt, werde ich Ihnen erforderlichenfalls im Anschluß an diese Vorlage mitteilen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Entwurf eines Gesetzes

über die Verteilung des im Geschäftsjahr 1950 erzielten Reingewinns der Bank deutscher Länder

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Bank deutscher Länder ist verpflichtet, den nach Bildung der gesetzlichen Rücklage und sonstiger Rücklagen sowie nach Abzug einer Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken verbleibenden Reingewinn des Geschäftsjahres 1950 an die Bundesrepublik Deutschland abzuführen.

(2) Die Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken wird für das Geschäftsjahr 1950 auf sechs vom Hundert ihrer Kapitalanteile begrenzt.

§ 2

Für das Geschäftsjahr 1950 wird § 29 Satz 4

des Gesetzes Nr. 60 der amerikanischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6),

der Verordnung Nr. 129 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung britisches Kontrollgebiet Nr. 27 S. 991),

der Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 250/256 Seite 1912)

außer Kraft gesetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Militärregierungsgesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 1. März 1948 in der Neufassung vom 1. November 1948 sieht in § 29 die Abführung des nach Bildung der Rücklagen verbleibenden Jahresreingewinns an die Landeszentralbanken vor. Auf Grund § 11 des Umstellungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 3, 7, 8, 10 und 11 der 2. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz sowie auf Grund der bestätigten Umstellungsrechnung wurden der Bank deutscher Länder Ausgleichsforderungen insoweit zugeteilt, als nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung die Summe der Passiven die der Aktiven überstieg. Schuldner dieser mit drei vom Hundert jährlich zu verzinsenden Ausgleichsforderungen ist die Bundesrepublik Deutschland. Die aus der Verzinsung der Ausgleichsforderungen erzielten Einnahmen bilden in der Gewinn- und Verlustrechnung der Bank deutscher Länder den größten Ertragsposten. Die übrigen Einnahmen sind vorwiegend in Ausübung des dem Bund zustehenden Notenprivilegs entstanden. Die Gewinne der Bank deutscher Länder beruhen mithin fast ausschließlich auf den Zinsleistungen des Bundes und der Ausübung des Notenprivilegs durch die Bank deutscher Länder. Es ist daher gerechtfertigt, die Bundesrepublik in Abweichung von der Bestimmung des § 29 Satz 4 des BdL-Gesetzes an dem Reingewinn der Bank deutscher Länder in der vorgesehenen Weise zu beteiligen. Diesem Gedanken ist bereits Rechnung getragen worden durch Veranschlagung des Bundesanteils am Reingewinn der Bank deutscher Länder als Einnahme im ordentlichen Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung des Bundes für das Rechnungsjahr 1950, Einzelplan XXIII, mit einem geschätzten Betrag von 80 Millionen DM.

Die Gewinnbeteiligung der Landeszentralbanken in Höhe von sechs vom Hundert ihrer Kapitalanteile erscheint angemessen und entspricht der Gewinnausschüttung an die Anteilseigner in den beiden Vorjahren.

Die Regelung der Gewinnverteilung wird auf das Geschäftsjahr 1950 beschränkt, weil damit zu rechnen ist, daß die Verteilung des Reingewinns durch das in Vorbereitung befindliche Bundesbankgesetz neu festgelegt wird.

Die Außerkraftsetzung des § 29 Satz 4 der in § 2 des vorliegenden Gesetzes aufgeführten Rechtsvorschriften der Besatzungsbehörden für das Geschäftsjahr 1950 hat eine von den Besatzungsbehörden gemäß Absatz 7 (b) des revidierten Besatzungsstatuts vom 6. März 1951 in Verbindung mit der Direktive Nr. 5 Absatz 1 vom 6. März 1951 erteilte Ermächtigung zur Voraussetzung.